

ALPO: § 5 Berechtigte nach dem BVFG mit der Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsstufe einer Schule, die zur Studienberechtigung führt

§ 5 Berechtigte nach dem BVFG mit der Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsstufe einer Schule, die zur Studienberechtigung führt

¹Berechtigte nach dem BVFG aus Ländern mit zwölfjähriger Schulzeit, die kein Hochschulzugangszugzeugnis des Herkunftslandes besitzen, aber dort mindestens die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsstufe einer Schule, die zur Studienberechtigung führt, erlangt haben, erwerben die allgemeine Hochschulreife, wenn sie nach der Teilnahme am zweijährigen Sonderlehrgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die Abschlußprüfung bestehen. ²In leistungsmäßig begründeten Fällen kann die Abschlußprüfung nach der Teilnahme an nur einem Lehrgangsjahr abgelegt werden; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. ³Im Fall des Satzes 2 ist bei Nichtbestehen der Prüfung die Wiederholung des zweiten Lehrgangsjahres möglich. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Berechtigte nach dem BVFG aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion.